Synoptische Gegenüberstellung zwischen der DS0402/09 und den abgestimmten Änderungsanträgen für den Stadtrat am 26.04.2010

(Änderungen sind kursiv und farbig dargestellt und grau hinterlegt)

Richtlinientext	Änderungsantrag	Auswirkungen
Beschlusstext Punkt 4 der DS0402/09: Der in der Anlage 3 empfohlene Elternbeitragskorridor im Rahmen eines Mindest- und Höchstbeitrages nach § 90 des SGB VIII in Verbindung mit den Paragraphen 22 ff SGB VIII als Teil der Finanzierung nach KiFöG LSA wird mit der erhobenen Dienstleistungsgebühr zusammengeführt. Die Möglichkeit der Staffelung des Elternbeitrages bei Geschwisterkindern ist auf im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu beschränken. Anlage 1 der DS0402/09 - Geschwisterstaffelung gem. Punkt V Nr. 8.) a) der FRL: Die Landeshauptstadt Magdeburg sieht eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im jeweiligen Haushalt bis zum Erreichen des 14. Geburtstages (= „Vollendung des 14. Lebensjahres“) vor. Etwaige Einzelheiten, Abweichungen oder Änderungen werden ggf. durch gesonderten Stadtratsbeschluss oder im Kontext mit der jeweiligen Stadtratsempfehlung zur Elternbeitragshöhe geregelt.	DS0402/09/1 – Geschwisterstaffelung: Der Beschlussvorschlag wird im Punkt 4 wie folgt geändert: 4. Der in der Anlage 3 empfohlene Elternbeitragskorridor im Rahmen eines Mindest- und Höchstbeitrages nach § 90 des SGB VIII in Verbindung mit den Paragraphen 22 ff SGB VIII als Teil der Finanzierung nach KiFöG LSA wird mit der erhobenen Dienstleistungsgebühr zusammengeführt. Die Möglichkeit der Staffelung des Elternbeitrages bei Geschwisterkindern *erfolgt auf der Grundlage aller in einem Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder.* Analog ist die Anlage 1 unter der Rubrik V. Elternbeiträge im Punkt 8.) Staffelung von Elternbeiträgen zu ändern: a) Die Landeshauptstadt Magdeburg sieht eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Anzahl *aller* kindergeldberechtigten Kinder im jeweiligen Haushalt vor. Etwaige Einzelheiten, Abweichungen oder Änderungen werden ggf. durch gesonderten Stadtratsbeschluss oder im Kontext mit der jeweiligen Stadtratsempfehlung zur Elternbeitragshöhe geregelt. Antragsteller: Die Linke Fraktion Einbringung des Antrages: 18.02.2010 Datum der Beschlussfassung: 18.02.2010 Abstimmergebnis des Juhi: 15 / 0 / 0 Abstimmergebnis des FG am 21.04.2010: 4 / 4 / 0	- die Ausweitung der Geschwisterstaffelung auf die Anzahl aller kindergeldberechtigten Kinder im jeweiligen Haushalt führt im Vergleich zum Richtlinientext zu einem Anstieg des städtischen Zuschussbedarfes um ca. 175.000 EUR sowie zu einem Verwaltungsmehraufwand in Form von ca. 400 zu bearbeitenden Anträgen in 2010 - Im Jahr 2009 wurden 20.814 Anträge (Erst- und Wiederholungsanträge) von 4,95 VbE bearbeitet. Die Bearbeitungszeiten betragen 8 – 10 Wochen - In der getroffenen Formulierung erfolgt eine Gleichbehandlung aller Eltern unabhängig vom eigenen Einkommen, der der Kinder, möglicher steuerrechtlicher Vergünstigungen, aktuell erhötem Kindergeld oder Selbstbehalt. - Auch die günstigen Elternbeiträge z. B. 129, 29 € KiGa-Durchschnitt Magdeburg 50 h (LSA 131,84 €) wirken bereits monatlich positiv für Eltern. Stand 2008 - Die Berücksichtigung am „Magdeburgpass“ erweitert zu dem den Kreis der Begünstigten mit einem bis zu 10 % übersteigenden Einkommensbetrag. - Die Anspruchsberechtigungen des § 90 SGB VIII gelten unabhängig von Geschwisterzahl und Alter.

Richtlinientext	Änderungsantrag	Auswirkungen
Anlage 1 der DS0402/09 – Genehmigung der Rücklagenverwendung gem. Pkt. VI Nr. 5 FRL: Über eine Verwendung der Rücklagen gemäß der Punkte 4.) b) bis d) ist im Vorfeld eine schriftliche Zustimmung des Jugendamtes der Stadt einzuholen. Ein Rücklageneinsatz ohne vorherige Zustimmung durch die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Rückforderung des betreffenden Betrages durch die Landeshauptstadt Magdeburg nach sich ziehen. Eine Vereinfachung des zuvor beschriebenen Verfahrens z.B. durch die Einführung von möglichen Freibeträgen kann auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen im Zuge der nach frühestens zwei Jahren Richtlinienanwendung durchzuführenden Evaluation erfolgen.	DS0402/09/2 - 1. - Unter Pkt. VI. „Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten“, Nr. 5. der Richtlinie ist der Text wie folgt zu ändern: *Soweit eine Rücklagenverwendung nach 4. a) bis c) nicht angezeigt ist, kann eine Rücklagenverwendung gem. 4. d) für die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen (ohne Folgekosten) bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro pro Jahr und Einrichtung ohne vorherige Zustimmung erfolgen.* Antragsteller: Jugendhilfeausschuss Einbringung des Antrages: 15.04.2010 Datum der Beschlussfassung: 15.04.2010 Abstimmergebnis: 14 / 0 / 1 Beschluss des RPA vom 20.04.2010 – Nach Satz 2 wird als neuer Satz 3 der Vorschlag des Jugendhilfeausschusses (Punkt. 1 des Änderungsantrages DS0402/09/2) eingeschoben. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und mit „Weitere Vereinfachungen“ begonnen. Über eine Verwendung der Rücklagen gemäß der Punkte 4.) b) bis d) ist im Vorfeld eine schriftliche Zustimmung des Jugendamtes der Stadt einzuholen. Ein Rücklageneinsatz ohne vorherige Zustimmung durch die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Rückforderung des betreffenden Betrages durch die Landeshauptstadt Magdeburg nach sich ziehen. *Soweit eine Rücklagenverwendung nach 4.) a) bis c) nicht angezeigt ist, kann eine Rücklagenverwendung gem. 4.) d) für die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen (ohne Folgekosten) bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EUR pro Jahr und Einrichtung ohne vorherige Zustimmung erfolgen. Weitere Vereinfachungen* des zuvor beschriebenen Verfahrens z.B. durch die Einführung von möglichen Freibeträgen kann auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen im Zuge der nach frühestens zwei Jahren Richtlinienanwendung durchzuführenden Evaluation erfolgen. Abstimmergebnis des RPA am 20.04.2010: 3 / 0 / 3	- Die Wertgrenze in Höhe von 2.000 EUR ist nicht objektivierbar - birgt die Gefahr der Anschaffung von abschreibungspflichtigem Anlagevermögen ohne vorherige Zustimmung des Jugendamtes Folgekosten für die Stadt

Richtlinientext	Änderungsantrag	Auswirkungen
	DS0402/09/2/1 - 1. - Unter Pkt. VI. „Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten“, Nr. 5. der Richtlinie ist der Text wie folgt zu ändern: Soweit eine Rücklagenverwendung nach 4.) a) bis c) nicht angezeigt ist, kann eine Rücklagenverwendung gem. 4.) d) für die Beschaffung von *Wirtschaftsgütern mit einem Einzelpreis von 150 EUR pro Stück* (ohne Folgekosten) bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro pro Jahr und Einrichtung ohne Vorherige Zustimmung erfolge. Antragsteller: FG Einbringung des Antrages: 21.04.2010 Datum der Beschlussfassung: 21.04.2010 Abstimmergebnis des FG am 21.04.2010: 6 / 0 / 2	
Anlage 1 der DS0402/09 – Personalkostenbestandteile des erstattungsfähigen notwendigen pädagogischen Personals gem. Pkt. VIII Nr. 2.) b) FRL: Die entstandenen notwendigen Kosten für das pädagogische Personal sind unter Vorlage der entsprechenden Belege (insbesondere Lohnjournale o. ä.) nachzuweisen. Zu den Kosten gehören im Einzelnen - das eigentliche Arbeitsentgelt (inklusive etwaiger Jahressonder- oder Einmalzahlungen), - die darauf zu entrichtenden Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung […].	DS0402/09/2 - Unter Pkt. VIII. „Endabrechnung“, Nr. 2 b) der Richtlinie ist der Text wie folgt zu ändern: Die entstandenen notwendigen Kosten für das pädagogische Personal sind unter Vorlage der entsprechenden Belege (insbesondere Lohnjournale o. ä.) nachzuweisen. Zu den Kosten gehören *insbesondere* - das eigentliche Arbeitsentgelt (inklusive etwaiger Jahressonder- oder Einmalzahlungen), - die darauf zu entrichtenden Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung […]. Antragsteller: Jugendhilfeausschuss Einbringung des Antrages: 15.04.2010 Datum der Beschlussfassung: 15.04.2010 Abstimmergebnis: 15 / 0 / 0 Abstimmergebnis des RPA am 20.04.2010: 6 / 0 / 0 Abstimmergebnis des FG am 21.04.2010: 3 / 5 / 0	

Richtlinientext	Änderungsantrag	Auswirkungen
Anlage 1 der DS0402/09 – Unregelmäßig auftretende Kosten gem. Pkt. III Nr. 3.) FRL: Soweit die Pauschale i. S. v. III. 2.) im Einzelfall nachweislich nicht ausreicht, um solche zeitlich und sachlich unabweisbaren Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung zu decken, deren ausnahmsweise Entstehung in der Kalkulation der Pauschale nicht berücksichtigt wurde, ist darüber hinaus die gesonderte Beantragung zusätzlicher Mittel möglich (insbesondere für Maßnahmen der Hochbauunterhaltung, der Grünanlagenunterhaltung wie auch bereits bestehende Mietzahlungsverpflichtungen u.ä., welche Bestandteil der Standortplanung sind). Der Nachweis ist anhand […}.“	DS0402/09/2 – 3. – Unter Pkt III. “Finanzierungsverfahren“ Nr. 3.) der Richtlinie (i. V. m.: Pkt. VI. Nr. 7.) FRL) ist der Text wie folgt zu ändern (a) wird eingefügt, b) wird geändert): *Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger aufzuwenden hätte. a)* Soweit die Pauschale im Einzelfall nachweislich nicht ausreicht, *um zeitlich und sachlich unabweisbare Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung stehen und deren* ***ausnahmsweise Entstehung*** *in der Pauschale nicht berücksichtigt wurde, ist eine zusätzliche Beantragung von Mitteln möglich* (insbesondere für Maßnahmen der Hochbauunterhaltung, der Grünanlagenunterhaltung wie auch bereits bestehende Mietzahlungsverpflichtungen u.ä., welche Bestandteil der Standortplanung sind). b) Der Nachweis ist anhand […]. Antragsteller: Jugendhilfeausschuss Einbringung des Antrages: 15.04.2010 Datum der Beschlussfassung: 15.04.2010 Abstimmergebnis: a) 9 / 0 / 6 b) 15 / 0 / 0 Abstimmergebnis des RPA am 20.04.2010: a) 3 / 1 / 2 b) 5 / 0 / 1 Abstimmergebnis des FG am 21.04.2010: a) 3 / 5 / 0 b) 3 / 5 / 0	- a) ist eine landesgesetzliche Vorgabe gem. § 11 Abs. 4 KiFöG LSA.

Richtlinientext	Änderungsantrag	Auswirkungen
Anlage 1 der DS0402/09 – Inkraftsetzung der Finanzierungsrichtlinie gem. Pkt. I Nr. 1.) und Pkt. XIII FRL: Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Finanzierung sämtlicher Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem xx.xx.xxxx. „[…]“	DS0402/09/2-4. – Unter Pkt. I. „Zweck der Richtlinie und rechtliche Grundlagen der Finanzierung“, Nr. 1), ist der Text wie folgt zu ändern: Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Finanzierung sämtlicher Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem *01. Januar 2011*. Unter Pkt. XIII. „Inkrafttreten“ der Richtlinie ist der Text wie folgt zu ändern: *Diese Richtlinie tritt ab dem 01. Januar 2011 in Kraft.* Antragsteller: Jugendhilfeausschuss Einbringung des Antrages: 15.04.2010 Datum der Beschlussfassung: 15.04.2010 Abstimmungsergebnis: 14 / 0 / 1 Abstimmergebnis des RPA am 20.04.2010: 3 / 1 / 2 Abstimmergebnis des FG am 21.04.2010: 3 / 5 / 0	- durch Einführung FRL zum 01.01.2011 weiterhin fehlende Finanzierungsgerechtigkeit. 73 Einrichtungen sind in der günstigen Pauschalfinanzierung, 53 in der Kostenerstattung mit bis zu 5 % Eigenanteil an den Gesamtkosten und ohne Rücklagemöglichkeit. - Möglichkeit zur Rücklagenbildung bei einzelnen Trägern auch weiterhin möglich (Gesamtsumme der Rücklagen in 2008 mind. 870 TEUR). Der Wert für 2009 ist noch nicht abgerechnet, 2010 wäre ein weiteres „Rücklagenjahr“. Ein Träger mit 7 Einrichtungen verfügt derzeit über einen in Abstimmung befindlichen Betrag von mind. 700.000 €. - Neben der gesetzlichen Finanzierung durch Land, Kommune und originärem Elternbeitrag bestehen als weitere Einnahmen für Einrichtungen in der LH: = Vom Land für die Vor- und Nachbereitung 2009: 297.415 € 2010: 315.181 € = Vom Land für die Sprachstandsfeststellung: 2009: 101.161 € 2010: 248.640 € = zusätzliche Elternbeiträge, die nicht gestaffelt oder erlassen werden können: keine Gesamtaussagen durch Träger = zusätzliche, individuell vereinbarte Betreuungsstunden: keine Aussagen durch Träger

Richtlinientext	Änderungsantrag	Auswirkungen
Anlage 1 der DS0402/09 – Ausweisung der Einnahmen für integrative Plätze gem. Pkt. IV Nr. 1.) b) FRL Sonstiger zulässiger Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung (z. B. Zahlungen vom Land Sachsen-Anhalt für die Betreuung behinderter Kinder durch sonderpädagogisches Personal oder Entgelte für zusätzliche Betreuungsstunden). Werden hierunter keine Einnahmen abgerechnet, ist durch den Träger im Zuge des Kostennachweises schriftlich zu erklären, dass etwa in Frage kommende sonstige Einnahmen nicht erzielt wurden. Die Ausweisung von Zahlungen seitens des Landes Sachsen-Anhalt für integrative Mehrbedarfe erfolgt im Zuge des Kostennachweises summarisch und ist aus Gründen der Kostentransparenz sowie der notwendigen Ermittlung des tatsächlichen Erstattungsanspruches gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg hinsichtlich der durch diese zu finanzierende Regelbetreuung unerlässlich.	DS0402/09/2-5. – Unter Pkt. IV. „Erstattung der notwendigen Kosten für pädagogisches Personal“ ist der Abschnitt 1.b) komplett zu streichen Der Absatz IV. Nr. 1b in der Richtlinie wird komplett gestrichen. stattdessen wird: Unter Punkt VIII „Endabrechnung“ Nr. 3) der Richtlinie ein neuer Abschnitt 3.) d) eingefügt: *3.d: Dies gilt im gleichen Maße für Kinder mit Feststellungsbescheid nach §§ 53, 54, SGB XII. Einnahmen des Landes Sachsen- Anhalt zur Leistungserbringung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes (Mehrkosten) können durch die Landeshauptstadt durch die monatliche statistische Meldung des Trägers ermittelt werden.* Antragsteller: Jugendhilfeausschuss Einbringung des Antrages: 15.04.2010 Datum der Beschlussfassung: 15.04.2010 Abstimmergebnis: 9 / 2 / 4 Abstimmergebnis des RPA am 20.04.2010: 2 / 1 / 3 Abstimmergebnis des FG am 21.04.2010: 3 / 5 / 0	- die Streichung von Pkt. IV 1.) b) FRL beträfe auch die sonstigen zulässigen Einnahmen, die von den Kosten des pädagogischen Personals abgezogen werden (z. B. Einnahmen aus zusätzlichen Betreuungsstunden) - damit verbunden wäre ein erhebliches haushalterisches Risiko - Landeshauptstadt Magdeburg benötigt sowohl die Ausweisung der Einnahmen als auch der Ausgaben für die Ermittlung des tatsächlichen Erstattungsanspruches (Regelbetreuung) - Die monatliche Meldung der Träger ist völlig ungeeignet für eine Hochrechnung auf das Jahr. Mit dem Antrag wird deutlich ein Überblick auf die Gesamtkosten einer Einrichtung pro Jahr ausgeschlossen. Die gesetzl. geforderte Vergleichsberechnung eines Kostenerstattungsanspruches gem. § 11 Abs. 4 KiFöG ist damit nicht mehr möglich.

Richtlinientext	Änderungsantrag	Auswirkungen
Anlage 1 der DS0402/09 – Planerische und fachliche Gesamtverantwortung gem. Pkt. X Nr. 4.) d) FRL: Der Träger ist verpflichtet, an relevanten Erhebungen, Analysen und Berichten mitzuwirken, die von der Stadt zur Ausrichtung der Angebots- und Einrichtungsstruktur durchgeführt werden, sowie konstruktive Einschätzungen der Bedarfslage für den Stadtteil, in dem sich die Einrichtung des Trägers befindet, abzugeben.	DS0402/09/2-6. – Unter Pkt. X. „Planerische und fachliche Gesamtverantwortung“, Nr. 4d) der Richtlinie ist der Text wie folgt zu ändern: Der Träger ist verpflichtet, an relevanten Erhebungen, Analysen und Berichten mitzuwirken, die von der Stadt zur Ausrichtung der Angebots- und Einrichtungsstruktur durchgeführt werden, sowie konstruktive Einschätzungen der Bedarfslage für den Stadtteil, in dem sich die Einrichtung des Trägers befindet, abzugeben. *Voraussetzung ist, dass die Zielvorstellungen der Erhebungen mit der AG Kita (gemäß § 78 SGB VIII) im Vorfeld abgestimmt worden sind.* Antragsteller: Jugendhilfeausschuss Einbringung des Antrages: 15.04.2010 Datum der Beschlussfassung: 15.04.2010 Abstimmergebnis: 7 / 5 / 3 Abstimmergebnis des RPA am 20.04.2010: 2 / 2 / 2 Abstimmergebnis des FG am 21.04.2010: 3 / 5 / 0	- keine Rechtskonformität mit bundesgesetzlichen Vorgaben (SGB VIII)
Anlage 1 der DS0402/09 – Deckblatt der Anlage 1 der DS0402/09: Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2010.	DS0402/09/2-7. – In der Anlage 1 ist das Deckblatt wie folgt zu ändern: Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg Antragsteller: Jugendhilfeausschuss Einbringung des Antrages: 15.04.2010 Datum der Beschlussfassung: 15.04.2010 Abstimmergebnis: 15 / 0 / 0 Abstimmergebnis des RPA am 20.04.2010: 5 / 0 / 1 Abstimmergebnis des FG am 21.04.2010: 3 / 5 / 0	- siehe Punkt 4

Richtlinientext	Änderungsantrag	Auswirkungen
Beschlusspunkt 5 der DS0402/09: Die Änderung der Entgelte für die Betreuung der Kinder in einem Schulhort laut Anlage 3 hat einen auslaufenden Besitzstand für am 01.01.2010 bestehende Betreuungsverträge für Frühhortkinder.	DS0402/09/3-1. – Beschlussvorschlag 5 […] Besitzstand für am *Datum der Einführung der Richtlinie* bestehende Betreuungsverträge […] Antragsteller: Jugendhilfeausschuss Einbringung des Antrages: 15.04.2010 Datum der Beschlussfassung: 15.04.2010 Abstimmungsergebnis: 15 / 0 / 0 Abstimmergebnis des RPA am 20.04.2010: 5 / 0 / 1 Abstimmergebnis des FG am 21.04.2010: 3 / 5 / 0	
Beschlusspunkt 6 der DS0402/09: Bei entstehenden Rücklagen aus den Pauschalen pro betreutem Kind ist im Rahmen der geplanten Verwendung durch den freien Träger eine Zustimmung der LH-MD einzuholen.	DS0402/09/3-2. – Beschlusspunkt 6 ist zu streichen. Antragsteller: Jugendhilfeausschuss Einbringung des Antrages: 15.04.2010 Datum der Beschlussfassung: 15.04.2010 Abstimmungsergebnis: 15 / 0 / 0 Abstimmergebnis des RPA am 20.04.2010: 2 / 1 / 3 Abstimmergebnis des FG am 21.04.2010: 3 / 5 / 0	- Auf diesem Wege soll gesichert werden, dass Ausgaben aus Rücklagen ausschließlich für die Kinderbetreuung verwendet werden. - Fehlende eindeutige politische Beauftragung an die Verwaltung für die Ausübung der Aufsicht durch Streichung von Beschlusspunkt 6.

Richtlinientext	Änderungsantrag	Auswirkungen
Letzter Satz des Beschlussvorschlages der DS0402/09: Darüber hinaus wird voraussichtlich im dritten Jahr der Anwendung der Richtlinie eine Evaluation der Umsetzungspraxis in Zusammenarbeit mit den freien Trägern erfolgen.	DS0402/09/3-3. – Der letzte Satz des Beschlussvorschlagstextes der Drucksache wird wie folgt geändert: *Im dritten Jahr der Anwendung der Richtlinie wird eine Überprüfung der Evaluation der Umsetzungspraxis in Zusammenarbeit mit den freien Trägern erfolgen.* Antragsteller: Jugendhilfeausschuss Einbringung des Antrages: 15.04.2010 Datum der Beschlussfassung: 15.04.2010 Abstimmergebnis: 11 / 4 / 0 Abstimmergebnis des RPA am 20.04.2010: 3 / 1 / 2 Abstimmergebnis des FG am 21.04.2010: 3 / 5 / 0	